

**Recy &
DepoTech** 2024

**HOME OF
CONSTRUCTION**

Recy & DepoTech 2024

Möglichkeit zur Gestaltung von Abfallende Bestimmungen

13.11.2024

DORR

INHALT

1. Einleitung
2. Der Abfallbegriff
3. Nebenprodukt und Abfallende
4. Der stoffliche Ansatz
5. Verfahrensrecht - Abfallende
6. Aussicht

1 Einleitung



PROBLEMSTELLUNG

Problemstellung der Abfallwirtschaft

- Materialien werden schnell zu Abfall, wenn kein Bedarf dafür besteht
- Abfallrecht schützt Umwelt und Menschen
- Abfallendestatus notwendig für den erneuten Einsatz

Rechtliche Bestimmungen und Kontrollen

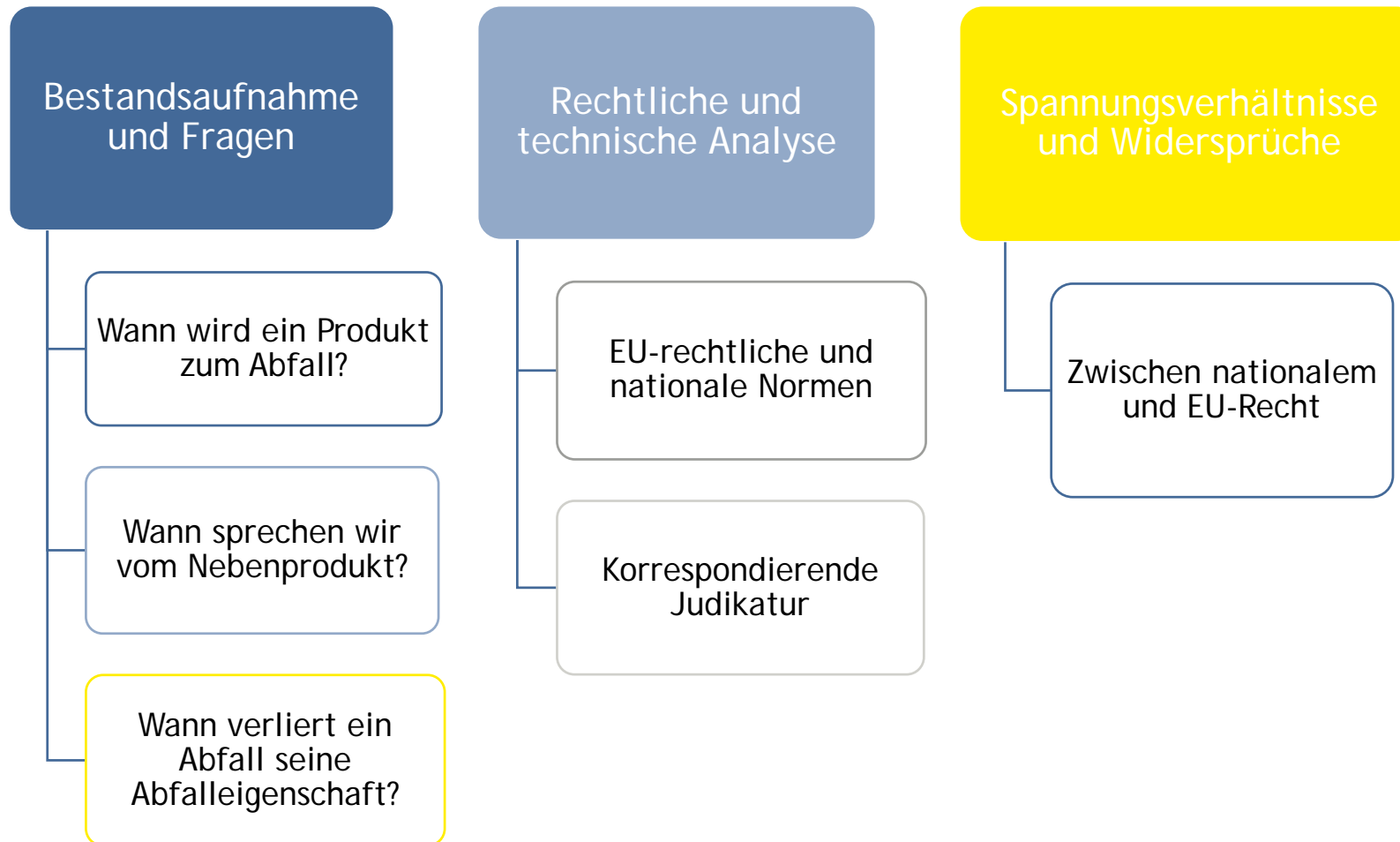
- Genehmigungen für Personen (Berufsrecht) und Anlagen
- Analytische Untersuchungen und Einstufungen
- Dokumentation und Meldung an Behörden
- Kontrollen und Sanktionen durch Behörden

Herausforderungen für die Wirtschaft

- Rechtsunsicherheit und technische Eignung

EU-Industrie- und Kreislaufwirtschaftstrategie

PROBLEMSTELLUNG



ZIELSETZUNG

Entwicklung einer
Methodik

Vergleich und
Ableitung eines
Systems

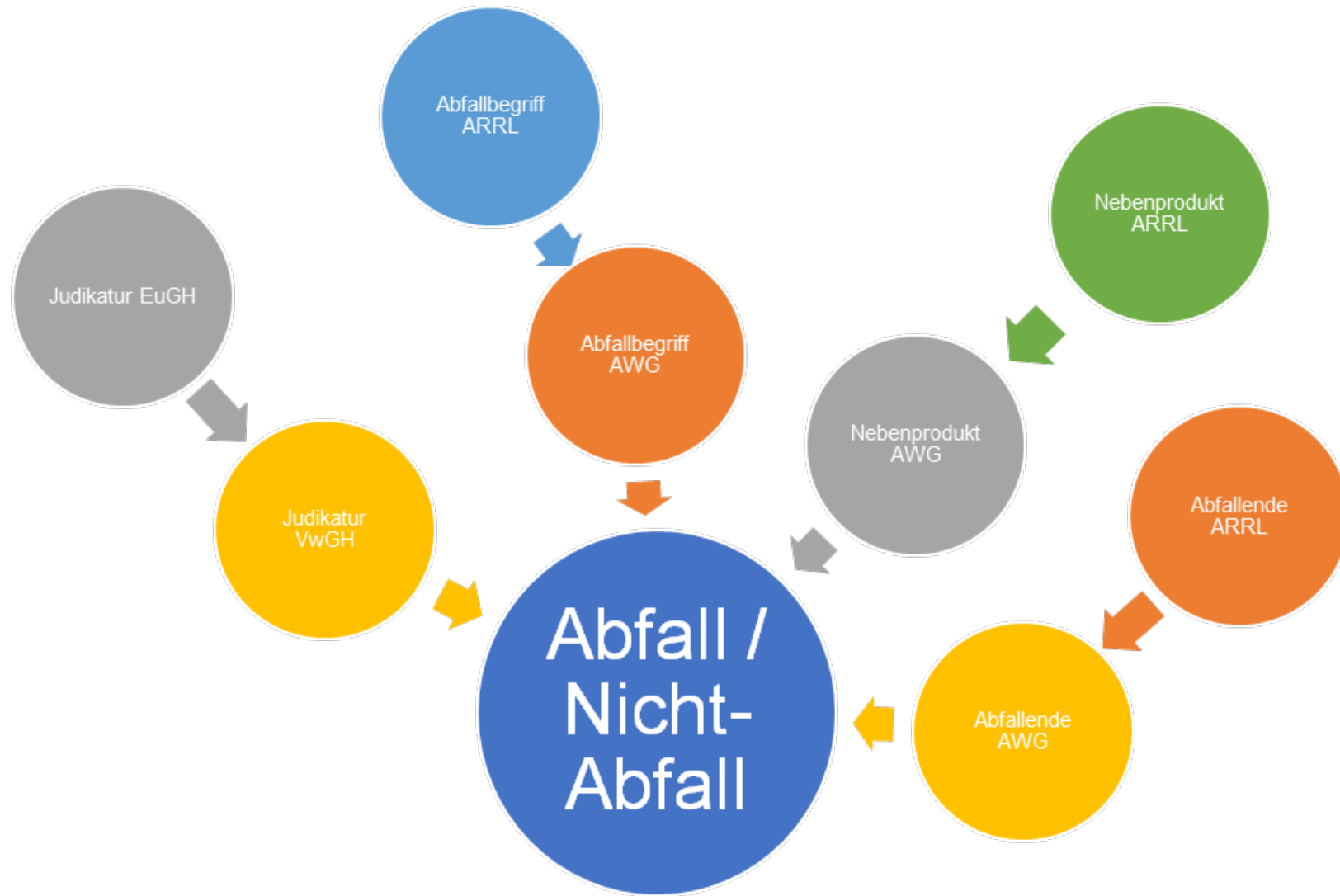
Lösungsansätze

Der stoffliche Ansatz: Entwicklung eines Ansatzes, um den Kern des Abfallendes zu beschreiben

2 Der Abfallbegriff



DER ABFALLBEGRIFF



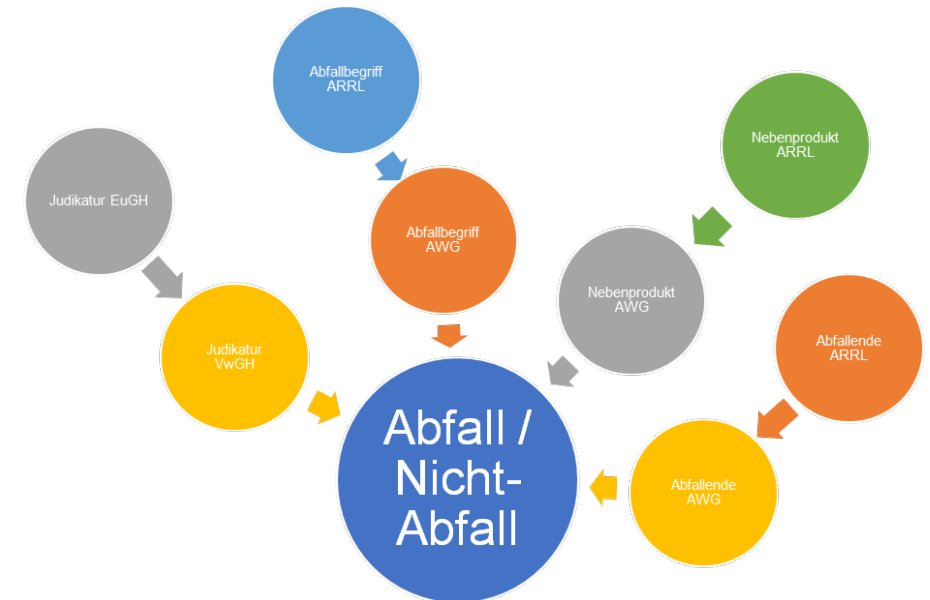
DER ABFALLBEGRIFF

Grundlegende Einstufung von Abfall

→ Entscheidet, ob Abfallrecht zur Anwendung kommt

- Wenn Abfall

- nicht mehr frei handelbar,
- S/B Genehmigung,
- Anlagengenehmigung gem AWG erforderlich,
- Behandlungspflichten,
- Lagerfristen
- Aufzeichnungs- und Meldepflichten etc



DER ABFALLBEGRIFF GEMÄSS ARRL

*„Abfall“ ist jeder Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer **entledigt, entledigen will oder entledigen muss.***

(Art 3 Z 1 ARRL)

- Entledigungsabsicht (subjektive Abfalleigenschaft)
- Entledigungspflicht (objektive Abfalleigenschaft)

DER ABFALLBEGRIFF IM AWG 2002

§ 2. (1) Abfälle im Sinne dieses Bundesgesetzes sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Besitzer **entledigen will oder entledigt hat** oder

2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die **öffentlichen Interessen** (§ 1 Abs. 3) nicht zu beeinträchtigen. (§2 Abs 1 AWG 2002)

ABFALLENTSTEHUNG IM AWG 2002

1. Bewegliche Sache: Ja/Nein?
2. Entledigungswille vorhanden: Ja/Nein?
3. Entledigungspflicht: Ja/Nein?
4. Liegt ein Nebenprodukt vor?: Ja/Nein?
5. Liegt Abfallende vor?: Ja/Nein?

3 Nebenprodukt und Abfallende



Abfallrechtliche Instrumente für eine Kreislaufwirtschaft!

- ✓ Abfallende
- ✓ Nebenprodukt
- ✓ Wiederverwendung

Nebenprodukt in der ARRL

Der EuGH hat drei Kriterien aufgestellt, die ein Produktionsrückstand erfüllen muss, um als Nebenerzeugnis eingestuft zu werden:

- **spätere Verwendung** eines Materials mit **Gewissheit** erfolgt und nicht nur eine Möglichkeit ist,
- vor seiner Weiterverwendung **keine weitere Bearbeitung erforderlich** ist und
- er im Rahmen eines **kontinuierlichen Produktionsprozesses** entsteht,

so handelt es sich nach Auffassung des Gerichts bei diesem Material **nicht um Abfall**.

Nebenprodukt in der ARRL neu - Art 5

Nebenprodukte:

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen,
dass ein Stoff oder Gegenstand, der das Ergebnis eines
Herstellungsverfahrens ist, dessen Hauptziel nicht die Herstellung des
betreffenden Stoffes oder Gegenstands ist, **nicht als Abfall**, sondern als
Nebenprodukt betrachtet wird, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt
sind:

Verpflichtung der Mitgliedstaaten!

Nebenprodukt in der ARRL neu - Art 5

- a) es ist **sicher**, dass der Stoff oder Gegenstand **weiter verwendet** wird,
- b) der Stoff oder Gegenstand kann **direkt ohne weitere Verarbeitung**, die über die normalen industriellen Verfahren hinausgeht, verwendet werden,
- c) der Stoff oder Gegenstand wird als **integraler Bestandteil eines Herstellungsprozesses** erzeugt und
- d) die weitere Verwendung ist rechtmäßig, d. h. der Stoff oder Gegenstand erfüllt alle **einschlägigen Produkt-, Umwelt- und Gesundheits-schutzanforderungen** für die jeweilige Verwendung und führt ins gesamt nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen.

Nebenprodukt im österreichischen AWG - §2

§2 Abs 3a AWG:

Begriffsdefinition Nebenprodukt: weitgehend wortident mit den verbia legalia der

ARRL



Beispiele für Nebenprodukte

Gestein im MinROG Betrieb

- Gilt als Abfall, wenn es vor einer möglichen späteren Verwendung gelagert wird
- Keine Abfalleigenschaft, wenn es ohne weitere Bearbeitung zur Stützung von Grubenstollen verwendet wird

Schlacken aus der Stahlproduktion

- Hochofenschlacke: Integrierter Bestandteil des Produktionsprozesses, keine Abfalleigenschaft
- Entschwefelungsschlacke: Hoher Schwefelgehalt, wird deponiert oder weiterverarbeitet, gilt als Abfall

Stahlwerksstäube

- Enthalten hohe Konzentrationen an Schwermetallen
- Können aufbereitet und wiederverwertet werden
- Gilt als Produktionsabfall

Stahlwerksschlacke

- Fällt im LD-Verfahren und Elektrolichtbogenofen an

NEBENPRODUKT → KEIN ABFALL!

ABFALLENDE

Abfallende in der ARRL - Art 6 neu

Die **Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen**, um sicherzustellen, dass Abfälle, die ein Recyclingverfahren oder ein anderes Verwertungsverfahren durchlaufen haben, **nicht mehr als Abfälle betrachtet werden**, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Verpflichtung der Mitgliedstaaten!

Abfallende in der ARRL - Art 6 neu

- a) Der Stoff oder der Gegenstand **soll für bestimmte Zwecke verwendet werden;**
- b) es besteht ein **Markt** für diesen Stoff oder Gegenstand oder eine Nachfrage danach;
- c) der Stoff oder Gegenstand erfüllt die **technischen Anforderungen** für die bestimmten Zwecke und **genügt den bestehenden Rechtsvorschriften und Normen für Erzeugnisse** und
- d) die Verwendung des Stoffs oder Gegenstands führt insgesamt **nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen.**

Abfallende Verordnungen auf EU Ebene

- Abfallende-Verordnung Schrott (Verordnung (EU) Nr. 333/2011)
- Abfallende-Verordnung Bruchglas (Verordnung (EU) Nr. 1179/2012)
- Abfallende-Verordnung Kupferschrott (Verordnung (EU) Nr. 715/2013)
- Abfallende-Verordnung für Bau- und Abbruchabfälle (Ende 2026)

Abfallende im österreichischen AWG - §5

2 Wege zum Abfallende:

Abs 1: Substitution von Rohstoffen

Abs 2: AbfallendeVO

Abfallende im österreichischen AWG - §5

Abs 1: Substitution von Rohstoffen

*... gelten **Altstoffe** so lange als Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe **unmittelbar als Substitution von Rohstoffen** oder von aus Primärrohstoffen erzeugten Produkten verwendet werden.*

Abfallende im österreichischen AWG - §5

Abs 2: AbfallendeVO

Die Bundesministerin ... **wird ermächtigt**, in Übereinstimmung mit den **Zielen und Grundsätzen der Abfallwirtschaft**, unter **Wahrung der öffentlichen Interessen** (§ 1 Abs. 3) und unter **Bedachtnahme auf die Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans mit Verordnung** abweichend zu Abs. 1 festzulegen, unter welchen Voraussetzungen, zu welchem Zeitpunkt und für welchen Verwendungszweck **bei bestimmten Abfällen die Abfalleigenschaft endet**. Eine derartige Verordnung ist nur zu erlassen, wenn

Abfallende im österreichischen AWG - §5

Abs 2: AbfallendeVO

1. die Sache für einen **bestimmten Verwendungszweck** eingesetzt werden soll,
2. ein **Markt** dafür existiert,
3. **Qualitätskriterien**, welche die abfallspezifischen Schadstoffe berücksichtigen, insbesondere in Form von **technischen oder rechtlichen Normen** oder anerkannten Qualitätsrichtlinien, vorliegen und
4. **keine höhere Umweltbelastung** und kein höheres Umweltrisiko von dieser Sache ausgeht als bei einem vergleichbaren Primärrohstoff oder einem vergleichbaren Produkt aus Primärrohstoff.

Abfallende im österreichischen AWG - §5

§5 Abs 2 AWG: AbfallendeVO

Die Bundesministerin ... **wird ermächtigt,...**

vs.

Art 6 ARRL

Die **Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen**, dass Abfälle, die ein Recyclingverfahren oder ein anderes Verwertungsverfahren durchlaufen haben, **nicht mehr als Abfälle betrachtet werden**, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

ABFALLENDER VERORDNUNGEN IN Ö IM VERGLEICH

Verordnung	Eingangsmaterialien	Endprodukt	Qualitätssicherung	Abfallende
Kompostverordnung	taxativ	Grenzwerte	ja	Deklaration
Recyclingholz-VO	taxativ	Grenzwerte	ja	Deklaration
Recyclingbaustoff-VO	taxativ	Grenzwerte	ja	Übergabe an Dritte
Recyclinggips-VO	taxativ	Grenzwerte	ja	Deklaration
AbfallverbrennungsVO	taxativ	Grenzwerte	ja	Deklaration
Abfallende feuerfeste Materialien	taxativ	Grenzwerte	ja	Deklaration

zwei Abfallendeverordnungen sind derzeit in Ausarbeitung:

- Recycling Gipsverordnung
- Abfallendeverordnung für Bodenaushub

Abfallende im österreichischen AWG

Das österreichische Abfallrecht kennt nun vier Möglichkeiten des Abfallendes:

1. Abfallende per EU-Verordnung:
2. Abfallende per nationaler Abfallende Verordnung:
3. Abfallende qua direkter Verwertung oder
4. Abfallende nach Vorbereitung zur Wiederverwendung.

JUDIKATUR ABFALLENDE

- Sappi gegen LH Steiermark: Klärschlamm
- Rückstände aus der Kohlefeuerung: Sodaasche
- Porr Bau GmbH gegen BH Graz-Umgebung: Bodenaushub

→ stofflicher Ansatz!

4 Der stoffliche Ansatz



DER STOFFLICHE ANSATZ

als Grundlage für das Abfallende:

Qualität / stofflichen Eigenschaften des Abfalls =

Qualität / stofflichen Eigenschaften des Primärrohstoff

→ Abfallende!

=

→ Produktanfang

DER STOFFLICHE ANSATZ - BEISPIELE

- Bodenaushub
- Recyclingbaustoffe
- Ziegelsplitt als Pflanzensubstrat
- Gipsrecycling
- Elektroofenschlacke
- Rücklauf suspensionen

5 Verfahrensrecht Abfallende



VERFAHRENSRECHT FÜR ABFALLENDE

Das österreichische Abfallrecht kennt vier Möglichkeiten des Abfallendes:

1. Abfallende per EU-Verordnung:
2. Abfallende per nationaler Abfallende Verordnung:
3. Abfallende qua direkter Verwertung oder
4. Abfallende nach Vorbereitung zur Wiederverwendung.
5. **Umsetzung der Einzelfallentscheidung (Art 6 Abs 4 ARRL) fehlt**

VERFAHRENSRECHT FÜR ABFALLENDE

„Feststellungsbescheide

§ 6. (1) Bestehen begründete Zweifel,

ob eine Sache Abfall im Sinne dieses Bundesgesetzes ist,

1a. ob eine Sache Nebenprodukt im Sinne von § 2 Abs 3a AWG 2002 ist,

1b. ob ein Abfall das Abfallende gemäß § 5 Abs 3a AWG 2002 erreicht hat,

welcher Abfallart diese Sache gegebenenfalls zuzuordnen ist oder

...“

ANPASSUNG § 5 AWG AN ART 6 ARRL

„Abfallende § 5. ...

(3a) Soweit eine Verordnung gemäß Abs. 2 oder eine Verordnung gemäß Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle nicht anderes bestimmt, gelten Altstoffe nicht mehr als Abfälle, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Stoff oder der Gegenstand soll für bestimmte Zwecke verwendet werden;*
- es besteht ein Markt für diesen Stoff oder Gegenstand oder eine Nachfrage danach;*
- der Stoff oder Gegenstand erfüllt die technischen Anforderungen für die bestimmten Zwecke und genügt den bestehenden Rechtsvorschriften und Normen für Erzeugnisse und*
- die Verwendung des Stoffs oder Gegenstands führt insgesamt nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen.“*

AUSSICHT & BEDEUTUNG DES ABFALLENDE

Wachsende Bedeutung der Kreislaufwirtschaft

- Höhere Anforderungen der EU
- Konkrete wirtschaftliche Agenden

Neue Recyclingquoten

- Delegierte Rechtsakte zur Taxonomieverordnung
- Novelle der Bauprodukteverordnung

Recycling von Baustoffen in Österreich

- Seit über 30 Jahren
- Abfallende-Verordnung seit 2016

Herausforderungen der Kreislaufwirtschaft

- Primärstoffreduktion von 25% bis 2030

Notwendigkeit interdisziplinärer Kooperationen

Jedem Abfall sein Ende!
Glück Auf!



Dipl.-Ing. Mag.iur. Dr.mont. Thomas KASPER